

Antrag

Initiator*innen: Matthias Seelmann-Eggebert (LAG Energie BW)

Titel: Neues LAG Statut

Antragstext

1 Präambel

2 Die Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind
3 offen für alle Mitglieder und haben die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und
4 Strategien grüner Politik zu entwickeln. Sie leisten einen Beitrag zur
5 programmatischen Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen und vernetzen die
6 verschiedenen Akteure innerhalb und außerhalb der Partei. Das nachfolgende
7 Statut soll dazu dienen, ihren Arbeitsrahmen zu definieren und ihre
8 Arbeitsgrundlage zu sichern.

9 §1 Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaften

10 Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) ist es, in ihrem jeweiligen
11 Politikfeld Fachwissen und Kompetenz aufzubauen, grüne Positionen zu erarbeiten
12 und weiterzuentwickeln.

13 Die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften steht jedem Mitglied von
14 Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg offen. Nichtmitglieder können dabei
15 beratend mitwirken.

16 Die Arbeit der LAGen geschieht nach innen unter Beteiligung der Parteibasis, der
17 Parteiorgane sowie der Landtagsfraktion. Die LAGen leisten einen wichtigen
18 Beitrag zu grüner Programmatik, zur Erstellung von Wahlprogrammen und sie
19 beraten den Landesvorstand und die Landtagsfraktion fachlich zu den jeweiligen
20 Sachthemen.

21 Den LAGen kommt aber auch nach außen eine wichtige Vernetzungsfunktion zu. Sie
22 verbinden entlang der jeweiligen Sachthemen externe Fachleute, Verbände,
23 Initiativen und wissenschaftliche Institutionen mit der Landespartei und über
24 die Wahl von Delegierten mit den Bundesarbeitsgemeinschaften und der
25 Bundespartei.

26 **§2 Stellung der Landesarbeitsgemeinschaften in der Partei**

27 Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind satzungsgemäße Gremien von Bündnis
28 90/Die Grünen Baden-Württemberg und werden vom Landesverband finanziell
29 ausgestattet.

30 Die LAGen besitzen Antrags- und Rederecht auf der Landesdelegiertenkonferenz, im
31 Landesausschuss, im Landesvorstand und bezüglich ihrer eigenen finanziellen
32 Belange auch im Landesfinanzrat.

33 Die LAGen werden vom Landesvorstand in Beratungen über Strategie, Programmatik
34 und Wahlkampf und in der Vorbereitung von Koalitionsgesprächen einbezogen.

35 Die LAGen sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

36 Der Landesvorstand berichtet über die Arbeit der LAGen in seinem
37 Rechenschaftsbericht der LDK.

38 Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion sollen jeweils Ansprechpartner*innen
39 für die LAGen benennen.

40 Die LAGen wählen Delegierte zu den jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaften. Diese
41 beteiligen sich an der Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaften auf Basis des BAG
42 Statutes und vertreten dort selbständig das durch den Landesvorstand zugewiesene
43 Politikfeld.

44 Die Gesamtheit der LAG-Sprecher*innen bildet den LAG-Sprecher*innen-Rat, er
45 vertritt die LAGen gegenüber der Partei bei übergeordneten, die Interessen aller
46 LAGen betreffenden Angelegenheiten. Aus seiner Mitte werden unter
47 Berücksichtigung des Frauenstatutes zwei Sprecher*innen gewählt.

48 **§ 3 Aufbau und Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften**

49 (1) Die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften steht jedem Mitglied von
50 Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg offen. Stimmberechtigt sind die

51 teilnehmenden Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg.
52 Nichtmitglieder, die grüne Politik unterstützen möchten, können zur Mitarbeit
53 eingeladen werden und haben wie alle ordentlichen Mitglieder Antrags- und
54 Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

55 Landesarbeitsgemeinschaften können in Präsenz, als Videokonferenz oder in
56 hybrider Form tagen und beschließen. Außerhalb und innerhalb von Sitzungen kann
57 die LAG mittels geeigneter Werkzeuge wie Termite und Abstimmungsgrün abstimmen.
58 Geheime Wahlen können auch auf einer digitalen Sitzung erfolgen. Das Verfahren
59 muss jedoch eine anonymisierte Wahl gewährleisten. Die Regeln zur Durchführung
60 von Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen richten sich nach den Bestimmungen der
61 Bundes- und Landessatzung und soweit vorhanden nach der Geschäftsordnung der
62 LAG.

63 Die grundsätzlich parteiöffentlichen Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften
64 finden mindestens zweimal im Jahr statt.

65 Zu den Sitzungen erhalten die Mitglieder der LAG grundsätzlich mindestens zwei
66 Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung, die einen Tagungsordnungsvorschlag
67 enthalten soll. Die Einladung per Email gilt als schriftlich. In dringenden
68 Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

69 Die LAG ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und
70 mindestens sechs Mitglieder aus mindestens 3 Kreisverbänden teilnehmen. Als
71 Teilnehmende gelten auch Mitglieder, die per Telefon oder anderen geeigneten
72 Kommunikationsformen an der Sitzung teilnehmen.

73 Die Sitzungen werden durch die Sprecher*innen geleitet, sofern keine andere
74 Versammlungsleitung gewählt wurde.

75 LAG-Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

76 Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer
77 Abstimmung erfolgen.

78 Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält
79 Tagesordnung, die Ergebnisse ihrer Behandlung und die getroffenen Beschlüsse.
80 Das Protokoll bedarf der Bestätigung auf der nächstfolgenden Sitzung.

81 Die LAG hat insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortungsbereiche:

- 82 • Erarbeitung von programmatischen Positionen und Fassung von Beschlüssen
- 83 • Festlegung der Inneren Struktur und Arbeitsweise der LAG
- 84 • Anträge an LDK, Landesausschuss und Landesvorstand
- 85 • Einrichtung von Unterarbeits- und Projektgruppen
- 86 • Wahl der Sprecher*innen
- 87 • Wahl der BAG Delegierten
- 88 • Verwendung der LAG Projektmittel

89 (2) Die LAG-Sprecher*innen

90 Die LAG wählt unter Berücksichtigung des Frauenstatutes mindestens zwei und
91 maximal vier gleichberechtigte Sprecher:innen in geheimer Wahl. Bei gravierenden
92 Verstößen gegen die Parteiordnung oder gegen dieses Statut ist eine vorzeitige
93 Neuwahl der Sprecher*innen möglich. Eine solche Neuwahl braucht die vorherige
94 Zustimmung des Landesvorstandes.

95 Die LAG-Sprecher:innen haben im Rahmen der Beschlüsse der LAG ein freies Mandat
96 und werden in Ihrer Arbeit durch die Landesgeschäftsstelle unterstützt.

97 Die LAG Sprecherinnen vertreten die LAG auch nach außen. Sie sind an
98 Parteitagsbeschlüsse gebunden und nur mit Zustimmung des Landesvorstandes
99 autorisiert, öffentliche Erklärungen für den Landesverband abzugeben.

100 Für Ihre Arbeit steht ihnen eine Kostenerstattung zu.

101 Die Sprecherinnen haben die folgenden Aufgaben:

- 102 • Vertretung der LAG gegenüber anderen Parteiorganen
- 103 • Vernetzung der LAG mit inner- und außerparteilichen Akteuren
- 104 • Vorbereitung der Sitzungen und führen der laufenden Geschäfte

105 • Vertretung der LAG im Sprecherinnen-Rat

106 • Verwaltung des LAG-Finanzbudgets

107 (3) Die Delegierten zur BAG

108 Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur BAG vertreten die
109 Landesarbeitsgemeinschaft in der durch den Landesvorstand zugeordneten BAG und
110 werden für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Bei gravierenden Verstößen gegen
111 die Parteiordnung oder gegen dieses Statut ist eine vorzeitige Neuwahl der
112 Delegierten möglich. Eine solche Neuwahl braucht die vorherige Zustimmung des
113 Landesvorstandes.

114 Die Delegierten sind der LAG rechenschaftspflichtig und vertreten die LAG unter
115 Beachtung deren Beschlüsse in der BAG.

116 Die Kosten und Aufwendungen der ordentlichen BAG-Delegierten zur Erfüllung ihrer
117 statutsgemäßen Aufgaben werden erstattet.

118 **§4 Anerkennung, Umbenennung und Auflösung einer Landesarbeitsgemeinschaft**

119 (1) Anerkennung/Gründung

120 Der Landesvorstand beschließt über Gründung, Umbenennung und Auflösung von
121 LAGen. Ein Antrag auf Gründung einer neuen Landesarbeitsgemeinschaft muss von
122 mindestens 20 Mitgliedern aus mindestens 3 verschiedenen Kreisverbänden gestellt
123 werden. Der Landesvorstand kann vor endgültiger Beschlussfassung über den Antrag
124 probeweise einen LAG-ähnlichen Arbeitskreis für die Dauer von 12 Monaten
125 einrichten. Spätestens nach Ablauf der 12 Monate ist über den Gründungsantrag zu
126 beschließen.

127 (2) Umbenennung

128 Eine Umbenennung kann auch mit Beschluss durch die LAG selbst erfolgen, sofern
129 dadurch keine Politikfeldänderung stattfindet. Zuvor ist der Landesvorstand zu
130 hören, widerspricht der Landesvorstand, entscheidet auf Antrag der betroffenen
131 LAG darüber die LDK.

132 (3) Abererkennung/Auflösung

133 Die Landesdelegiertenkonferenz kann eine Landesarbeitsgemeinschaft auf Antrag
134 hin auflösen, wenn die LAG regelmäßig nicht beschlussfähig ist oder innerhalb
135 eines Jahres keine Sitzung stattgefunden hat oder die Landesarbeitsgemeinschaft
136 gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt . Dazu sind
137 die jeweiligen LAG-Sprecher*innen anzuhören.

138 (4) LDK Entscheidung

139 Kommt eine Neugründung wegen eines ablehnenden Beschlusses des Landesvorstands
140 nicht zustande oder soll eine Landesarbeitsgemeinschaft gegen ihren Willen
141 aufgelöst werden, kann die nächste Landesdelegiertenkonferenz mit der
142 Angelegenheit befasst werden. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über
143 einen entsprechenden Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Gründung oder Auflösung
144 ist ab Beschluss dieser LDK wirksam.

145 **§5 Sprecherinnen-Rat der LAGen**

146 Der Sprecher*innen-Rat ist die Vertretung der Gesamtheit aller LAGen. Er
147 diskutiert und beschließt über gemeinschaftliche, alle LAGen betreffende Belange
148 und vertritt die LAGen in ihrer Gesamtheit gegenüber den Parteiorganen. Er dient
149 auch dem Austausch zwischen den LAGen und zur Koordination gemeinsamer
150 Aktivitäten.

151 Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

152 Der Sprecherinnen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

153 Der Sprecher*innen-Rat setzt sich zusammen aus den gewählten LAG Sprecherinnen
154 und einem Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes mit beratender
155 Stimme.

156 Der Sprecherinnen-Rat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde
157 und mehr als 1/3 der LAGen vertreten sind.

158 Alle LAG-Sprecher*innen haben Antrags- und Rederecht.

159 Der Sprecher*innen-Rat wählt aus seiner Mitte, nach den Regeln des
160 Frauenstatutes zwei Sprecher*innen, die den LAG-Sprecher*innen-Rat in allen
161 Belangen vertreten. Die Sprecher*innen des Rates sind an die Beschlüsse des
162 Rates gebunden. Die Sitzungen werden durch die Sprecher*innen geleitet, sofern
163 keine andere Versammlungsleitung gewählt wurde.

164 Die Wahl der Sprecher*innen des Rates erfolgt in geheimer Wahl für die Dauer von
165 einem Jahr.

166 Die Kosten und Aufwendungen der beiden Sprecher*innen des LAG-Sprecher*innen-
167 Rates zur Erfüllung ihrer statutsgemäßen Aufgaben werden erstattet.

168 Sprecher*innen-Rat schlichtet Streitigkeiten zwischen LAGen und unterstützt bei
169 der Organisation gemeinsamer Veranstaltungen aller oder mehrerer LAGen, wie z.B.
170 dem grünen Ratschlag.

171 Er beschließt über die ihm zugewiesenen Inter-LAG Finanzmittel und deren
172 Verteilung.

173 Für Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen gelten die unter §3 beschriebenen
174 Verfahrensweisen sinngemäß. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die Mehrheit
175 der Stimmen aller anwesenden LAGen erhält.

176 **§6 Finanzen**

177 Die LAGen erhalten ein jährliches Finanzbudget, dessen Höhe im Rahmen des
178 Landeshaushaltes durch die Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird. Bei der
179 Erstellung des Budgets werden die Sprecher*innen des LAG-Sprecher*innen-Rates
180 von Landesvorstand und Landesfinanzrat angehört. Im Rahmen des Budgets treffen
181 die Sprecher*innen eigenverantwortlich die Entscheidung über dessen Verwendung.

182 Die Antragsstellung auf Auszahlung und die ordnungsgemäße Verwendung der
183 Finanzmittel obliegt den Sprecher*innen der einzelnen LAGen für die LAG-Mittel
184 und den Sprecher*innen des Sprecher*innen-Rates für die Mittel des LAG-
185 Sprecher*innen-Rates. Die ordnungsgemäße Verwendung ist dabei gegenüber dem
186 Geschäftsführenden Landesvorstand nachzuweisen.

187 Die Mittel können wie folgt verwendet werden:

- 188 • Telefon, Fax, Porto und Internetkosten
- 189 • Fahrtkosten und Tagesspesen
- 190 • Kosten für Veranstaltungen und Sitzungen inkl. Raumkosten
- 191 • Kosten für Referent*innen

192 • Büro- und Informationsmaterial

193 • Projektmittel nach Beschluss durch den LAG-Sprecher*innen-Rat

194 50 Prozent des jährlichen Finanzbudgets wird zu gleichen Teilen auf die
195 einzelnen LAGen verteilt. Das verbleibende freie Budget von 50 Prozent wird
196 durch den Sprecherinnen-Rat auf Basis von Projektanträgen, Arbeitsplänen der
197 LAGen, sowie der Vorschläge des Landesvorstandes den einzelnen Projekten und
198 LAGen zugewiesen. Einzelne Landesarbeitsgemeinschaften und der LAG-
199 Sprecher*innen-Rat können darüber hinaus auch gesonderte Projektmittel beim
200 Landesvorstand beantragen.

201 Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten bzw.
202 der durch den Landesvorstand genehmigten Kostenpläne.

203 **§7 Schlussbestimmungen**

204 Mit Beschluss dieses LAG Statutes durch die Landesdelegiertenkonferenz in
205 Donaueschingen am 25. September 2022 tritt das LAG Statut vom 13.10.2007 außer
206 Kraft und dieses LAG Statut an seine Stelle.